

Amtsblatt der Europäischen Union

L 62



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

1. März 2022

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2022/342 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die spezifischen Auswahlkriterien und die Einzelheiten des Verfahrens zur Auswahl grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien** 1
- ★ **Verordnung (EU) 2022/343 der Kommission vom 24. Januar 2022 über eine Schließung der Fischerei auf Seezunge in den Gebieten 7h, 7j und 7k für Schiffe unter der Flagge Frankreichs** 9

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/344 der Kommission vom 24. Februar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1035 zur Berücksichtigung bestimmter CO₂-Einsparungen aus Ökoinnovationen bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen der Daimler AG und der Emissionsgemeinschaft Daimler AG (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 964) ⁽¹⁾** 12

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/342 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die spezifischen Auswahlkriterien und die Einzelheiten des Verfahrens zur Auswahl grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ wurde für die Union ein neues verbindliches Ziel für erneuerbare Energien bis 2030 eingeführt. Sie fördert auch die Nutzung von Kooperationsmechanismen als wirksame Instrumente, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2021/1153 wird der Anwendungsbereich des Instruments über die transeuropäischen Netze hinaus auf die Erzeugung erneuerbarer Energien ausgeweitet und für die Finanzierung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) eine neue Kategorie von Projekten geschaffen — „grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien“.
- (3) Grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sollten den kosteneffizienten Einsatz erneuerbarer Energien in der Union ermöglichen, die Verwirklichung des verbindlichen Ziels der Union für erneuerbare Energien bis 2030 im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 unterstützen und einen Beitrag zur strategischen Akzeptanz innovativer Technologien im Bereich der erneuerbaren Energien leisten. Die Projekte sollten auch zur Dekarbonisierung, zur Vollendung des Energiebinnenmarkts und zur Verbesserung der Versorgungssicherheit beitragen, indem die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten im Bereich Planung, Entwicklung und kosteneffiziente Nutzung erneuerbarer Energiequellen gefördert wird.
- (4) Um für eine Finanzierung in Betracht zu kommen, sollten grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zunächst in eine Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien aufgenommen werden. Der offizielle Status eines „grenzüberschreitenden Projekts im Bereich der erneuerbaren Energien“ kann Vorteile wie bessere Sichtbarkeit, mehr Investitionssicherheit und eine stärkere Unterstützung durch die Mitgliedstaaten mit sich bringen.
- (5) Ein Projektträger, dessen Projekt für die Aufnahme in die Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien ausgewählt wurde, kann außerdem für Studien oder Arbeiten im Zusammenhang mit diesem Projekt eine Finanzierung gemäß der Verordnung (EU) 2021/1153 beantragen.

⁽¹⁾ ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38.

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

- (6) Die Ziele, die allgemeinen Kriterien und das Verfahren für grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sind in Teil IV des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt. Mit Artikel 7 der genannten Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um die spezifischen Auswahlkriterien und die Einzelheiten des Verfahrens für die Auswahl der grenzüberschreitenden Projekte festzulegen, die in die Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien aufgenommen werden sollen.
- (7) Grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sollten im Rahmen eines Kooperationsmechanismus eingerichtet werden. Dieser Mechanismus kann jede der in den Artikeln 8, 9, 11 und 13 der Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Formen von Kooperationsvereinbarungen annehmen und kann zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern eingerichtet werden. Zur Erfüllung dieses Kriteriums ist es wichtig, einen gewissen Grad an Unterstützung durch die beteiligten Mitgliedstaaten und, sofern zutreffend, die Drittländer nachzuweisen. Aus diesem Grund sollte eine schriftliche Erklärung vorgelegt werden, in der die Bereitschaft bekundet wird, das Projekt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zu unterstützen, die von einer zuständigen Einrichtung in allen beteiligten Mitgliedstaaten und, sofern zutreffend, Drittländern validiert wurde. Es gibt keine besonderen Einschränkungen hinsichtlich des Formats der Erklärung.
- (8) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/1153 sind im Rahmen des Programms Rechtsträger — einschließlich Gemeinschaftsunternehmen — mit Sitz in einem Mitgliedstaat förderfähig. Als solche können sie für im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung eingerichtete gemeinsame Projekte gemäß den Artikeln 9 und 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001, einschließlich Projekten mit Beteiligung von Drittländern, einen Antrag einreichen. Im besonderen Fall einer gemeinsamen Förderregelung kann jedoch gemäß Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2018/2001 nur ein Mitgliedstaat einen Antrag stellen. Bei einem Kooperationsmechanismus in Form eines eigenständigen statistischen Transfers gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind mit diesem keine zusätzlichen Investitionen verbunden, und eine Unterstützung im Rahmen der CEF ist daher möglicherweise nur für Studien gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1153 erforderlich.
- (9) Gemäß Teil IV Nummer 2 Buchstaben b und c des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/1153 sollten grenzüberschreitende Projekte eine wirksamere Lösung für die Einführung erneuerbarer Energien bieten als Projekte, die von einem der beteiligten Mitgliedstaaten allein durchgeführt werden. Zusätzlich zur Einrichtung im Rahmen eines Kooperationsmechanismus muss daher auch der sozioökonomische Nettonutzen eines Projekts nachgewiesen werden, damit es in die Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien aufgenommen werden kann.
- (10) Der sozioökonomische Nettonutzen eines grenzüberschreitenden Projekts im Bereich der erneuerbaren Energien sollte durch eine vom Projektträger erstellte Kosten-Nutzen-Analyse, die alle in Teil IV Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/1153 genannten Elemente umfasst, nachgewiesen werden. Die Kommission wird zusammen mit diesem delegierten Rechtsakt eine Methode veröffentlichen, in der dargelegt wird, wie die Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen ist und wie die Kommission bewerten sollte, ob das Projekt die allgemeinen Kriterien erfüllt ⁽⁹⁾.
- (11) In Teil IV des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/1153 sind die wichtigsten Schritte des Verfahrens für die Auswahl eines Projekts festgelegt, das in die Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien aufgenommen werden soll. Das Auswahlverfahren umfasst: a) eine erste Bewertung der Anträge für grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien durch die Kommission anhand der allgemeinen Kriterien, b) die Einsetzung einer Gruppe für grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien durch die Kommission; die Gruppe ist für die Annahme des Entwurfs der Liste und die Überwachung der Durchführung der in der Liste aufgeführten Projekte im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Status zuständig, c) Einigung der Gruppe auf den Entwurf der Liste und d) Annahme der endgültigen Liste durch die Kommission und Überprüfung der Liste alle zwei Jahre.
- (12) Bei der Annahme der endgültigen Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sollte die Kommission eine angemessene geografische Ausgewogenheit anstreben. Sie kann auch regionale Zusammenschlüsse an der Auswahl von Projekten beteiligen, wobei zu berücksichtigen ist, dass derzeit nicht alle Mitgliedstaaten Teil eines solchen Zusammenschlusses sind und dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Einführung erneuerbarer Energien auch zwischen Ländern erfolgen kann, die keine physische Grenze teilen.
- (13) Grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien können verschiedene Technologien umfassen, die als förderfähig gelten. Dazu zählen beispielsweise die Erzeugung erneuerbarer Energie durch On- und Offshore-Windkraftanlagen, Solarenergie, nachhaltige Biomasse, Meeresenergie, geothermische Energie oder Kombinationen davon, ihre Anbindung an das Netz und zusätzliche Komponenten wie Speicher- oder Umwandlungsanlagen.

⁽⁹⁾ SWD(2021) 429 final.

- (14) Um die Verwirklichung des EU-Ziel für erneuerbare Energien bis 2030 unmittelbar zu ermöglichen, sollten die grenzüberschreitenden Projekte stets eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als integralen Bestandteil des Projekts umfassen. Zusätzliche Projektkomponenten, die die Verwirklichung des EU-Ziels für erneuerbare Energien bis 2030 und den kosteneffizienten Einsatz erneuerbarer Energien indirekt ermöglichen, indem sie zu einer wirksamen Integration der Erzeugung erneuerbarer Energien beitragen, können förderfähig sein, allerdings nicht als eigenständige Projekte, sondern als integrale Bestandteile eines grenzüberschreitenden Projekts und zusätzlich zur Erzeugung aus erneuerbaren Quellen. Bei solchen zusätzlichen Komponenten kann es sich um grenzüberschreitende Übertragungsnetze, Wärmespeicherung, Batteriespeicherung, Druckluft- und Flüssigluftspeicherung, Pumpspeicherung und Elektrolyse von Wasser in Verbindung mit Wasserstoffspeicherung handeln. Förderfähige Maßnahmen sind nicht auf den Elektrizitätssektor beschränkt und können andere Energieträger und eine etwaige Kopplung mit Sektoren wie Heizung und Kühlung, „Strom zu Gas“, Speicherung und Verkehr umfassen.
- (15) Grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien erfordern nicht unbedingt eine physische Verbindung zwischen den kooperierenden Mitgliedstaaten. Diese Projekte können im Hoheitsgebiet lediglich eines beteiligten Mitgliedstaats angesiedelt sein, sofern die allgemeinen Kriterien nach Teil IV des Anhangs erfüllt sind.
- (16) Grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sollten den geltenden rechtlichen Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit, Treibhausgaseinsparungen sowie dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ entsprechen.
- (17) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1153 kann das CEF-Programm im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 der genannten Verordnung Studien zur Entwicklung und Feststellung grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien unterstützen. Ziel dieser Studien ist es, Kooperationsmechanismen für die Planung und die Einführung erneuerbarer Energien vorzubereiten und die anfänglichen Hindernisse für den Aufbau einer solchen Zusammenarbeit zu überwinden. Die Förderung solcher Studien kann der Aufnahme eines Projekts in die Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien vorausgehen und auch für die Vorbereitung des Antrags auf Aufnahme in die Liste und/oder der Kosten-Nutzen-Analyse verwendet werden.
- (18) Ein Projekt, für das eine Förderung für eine Studie gemäß Artikel 7 Absatz 3 gewährt wurde, sollte keinen Vorteil in dem Verfahren zur Aufnahme in die Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und/oder bei der Vergabe von CEF-Mitteln für Studien und Arbeiten haben. Bei Erhalt einer Förderung für eine Studie gemäß Artikel 7 Absatz 3 besteht außerdem keine Verpflichtung zur Beantragung der Aufnahme in die Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien oder von CEF-Mitteln für Studien und Arbeiten.
- (19) Da sich die Risiken und die Rentabilität förderfähiger Projekte unterscheiden und im Laufe der Zeit auch ändern können, kann es angebracht sein, einen Teil der verfügbaren Mittel für grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien durch Beiträge zu Mischfinanzierungsmaßnahmen oder eine Mischfinanzierungsfazilität im Rahmen von InvestEU bereitzustellen.
- (20) Alle einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere in Bezug auf die Nachhaltigkeit von Bioenergie, die Kapazitätsvergabe an den Grenzen, Entflechtung, Wettbewerb und staatliche Beihilfen, biologische Vielfalt und Umweltschutz, sollten bei grenzüberschreitenden Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien uneingeschränkt eingehalten werden.
- (21) Alle Projekte, die in die Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien aufgenommen wurden, sollten zügig durchgeführt und genau und regelmäßig überwacht und evaluiert und gleichzeitig die Berichtspflichten für Projektträger auf ein Mindestmaß beschränkt werden —

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden spezifische Auswahlkriterien und Einzelheiten des Verfahrens für die Auswahl grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „grenzüberschreitendes Projekt im Bereich der erneuerbaren Energien“ oder „Projekt“ ein grenzüberschreitendes Projekt im Bereich der erneuerbaren Energien im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1153;
2. „erneuerbare Energie“ eine Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001;
3. „Projektträger“ einen Rechtsträger, der ein grenzüberschreitendes Projekt im Bereich der erneuerbaren Energien entwickelt und bei dem es sich auch um einen Mitgliedstaat handeln kann;
4. „Antrag“ einen Antrag auf Auswahl eines Projekts als grenzüberschreitendes Projekt im Bereich der erneuerbaren Energien durch die Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2021/1153;
5. „Kooperationsmechanismus“ die Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei Mitgliedstaaten oder zwischen mindestens einem Mitgliedstaat und einem Drittland gemäß den Artikeln 8, 9, 11 und 13 der Richtlinie (EU) 2018/2001;
6. „Kooperationsvereinbarung“ eine förmliche Vereinbarung zur Einrichtung eines Kooperationsmechanismus;
7. „Entwurf der Liste“ die Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, die von der in Teil IV Nummer 4 Buchstabe b des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/1153 genannten Gruppe vereinbart wird;
8. „endgültige Liste“ die Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, die von der Kommission gemäß Teil IV Nummer 4 Buchstabe g des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/1153 angenommen wurde;
9. „Aufnahmemitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, in dem die Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie physisch angesiedelt ist;
10. „abnehmender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der einen finanziellen Beitrag zu Investitionen in die Erzeugung von erneuerbarer Energie in einem anderen Mitgliedstaat leistet;
11. „beteiligte Mitgliedstaaten“ sowohl die abnehmenden Mitgliedstaaten als auch die Aufnahmemitgliedstaaten;
12. „Speicherung“ die Energiespeicherung im Sinne von Artikel 2 Nummer 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(³).

^(³) Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

KAPITEL II

SPEZIFISCHE AUSWAHLKRITERIEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE PROJEKTE IM BEREICH DER ERNEUERBAREN ENERGIE*Artikel 3***Förderfähige Technologien, Komponenten und Investitionen**

Folgende Technologien, Komponenten und Investitionen sind als Teil grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien förderfähig:

- a) Erzeugungstechnologien auf der Grundlage einer der in der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten erneuerbaren Energiequellen;
- b) Speicheranlagen sowohl am Standort als auch außerhalb des Standorts, sofern sie integrale Bestandteile des Projekts sind, die Integration einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie wirksam ermöglichen und diese Anlage ergänzen;
- c) alle Systeme und Komponenten zur Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien, u. a. zur Verbesserung der Vorhersehbarkeit der Erzeugung von erneuerbarer Energie, sowie alle Ausrüstungen oder Anlagen, einschließlich Überwachungs- und Kontrollsystemen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Investition von wesentlicher Bedeutung sind, sofern sie integrale Bestandteile des Projekts sind, die Integration einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie wirksam ermöglichen und diese Anlage ergänzen;
- d) Anschluss der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und gegebenenfalls der Speicheranlagen entweder an das Verteiler- oder an das Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetz, sofern es sich um einen integralen Bestandteil des Projekts handelt, die Integration einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie wirksam ermöglicht und diese Anlage ergänzt;
- e) Umwandlung von erneuerbarem Strom in flüssige oder gasförmige erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, einschließlich Umspannwerken und Verdichteranlagen, sofern es sich um einen integralen Bestandteil des Projekts handelt, die Integration einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie wirksam ermöglicht und diese Anlage ergänzt;
- f) alle anderen Technologien, Komponenten oder Investitionen, die in den einschlägigen Arbeitsprogrammen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ festgelegt wurden und integrale Bestandteil des Projekts sind, die Integration einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie wirksam ermöglichen sowie diese Anlage ergänzen.

*Artikel 4***Kooperationsmechanismen zur Einrichtung grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und Antragstellung**

- (1) Um ein Projekt in den Entwurf der Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien aufzunehmen, wird es im Rahmen eines Kooperationsmechanismus eingerichtet.
- (2) Ein Projektträger, der die Aufnahme eines Projekts in den Entwurf der Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien beantragt, legt eine schriftliche Erklärung der beteiligten Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der beteiligten Drittländer vor, in der diese ihre Bereitschaft zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung eines grenzüberschreitenden Projekts im Bereich der erneuerbaren Energien zum Ausdruck bringen. Für die Erklärung ist kein bestimmtes Format erforderlich, sie wird jedoch von den Ministerien der beteiligten Mitgliedstaaten, die für die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung zuständig sind, unterzeichnet, gegebenenfalls auch von denen der Transitländer, falls nach der Vereinbarung die Nutzung der Infrastruktur dieser Länder erforderlich ist.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Entwurf der Liste muss die in diesem Kapitel genannten Informationen zu den Auswahlkriterien enthalten.

*Artikel 5***Sozioökonomischer Nettonutzen der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien**

- (1) Ein Projektträger, der die Aufnahme eines Projekts in den Entwurf der Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien beantragt, weist nach, dass die potenziellen Gesamtkosteneinsparungen bei der Einführung erneuerbarer Energien und/oder die Vorteile des Projekts für Systemintegration, Versorgungssicherheit oder Innovation seine Kosten überwiegen („sozioökonomischer Nettonutzen“).

(2) Der im vorstehenden Absatz genannte sozioökonomische Nettonutzen wird für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nachgewiesen, der mit dem ersten Jahr des Betriebs des Projekts beginnt und dessen technologische Lebensdauer widerspiegelt.

(3) Die Schätzung des in Absatz 1 genannten sozioökonomischen Nettonutzens des Projekts stützt sich auf eine vom Projektträger erstellte Kosten-Nutzen-Analyse. Die Kosten-Nutzen-Analyse umfasst alle in Teil IV Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/1153 genannten Elemente und belegt den sozioökonomischen Nettonutzen des Projekts im Vergleich zu einem ähnlichen Projekt oder einem Projekt im Bereich der erneuerbaren Energien, das von einem der an der Kooperationsvereinbarung beteiligten Mitgliedstaaten durchgeführt wird.

KAPITEL III

AUSWAHLVERFAHREN FÜR DIE LISTE DER GRENZÜBERSCHREITENDEN PROJEKTE IM BEREICH DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Artikel 6

Gruppe für grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien

(1) Die Kommission setzt eine Gruppe für grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien (im Folgenden „Gruppe“) ein, die sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und einem Vertreter der Kommission zusammensetzt.

(2) Der jeweilige Vertreter eines Mitgliedstaats kann von anderen einschlägigen Parteien, etwa der nationalen Regulierungsbehörde, den Übertragungs- bzw. Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreibern oder den Genehmigungsbehörden begleitet werden.

(3) Die Gruppe lädt gegebenenfalls Projektträger grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und Vertreter von Drittländern ein, die an grenzüberschreitenden Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien beteiligt sind.

(4) Die Gruppe kann zu ihren Sitzungen gegebenenfalls Organisationen einladen, die einschlägige Interessenträger, einschließlich Erzeuger, Versorger, Verbraucher und Umweltschutzorganisationen, vertreten. Die Gruppe kann Anhörungen oder Konsultationen organisieren, wenn dies für die Durchführung ihrer Aufgaben relevant ist.

(5) Die Gruppe erstellt den Entwurf der Liste der Projekte, die als grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in Betracht kommen, und überwacht die Durchführung der in die endgültige Liste aufgenommenen Projekte.

(6) Die Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

Artikel 7

Entwurf der Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien

(1) Die Kommission veröffentlicht mindestens einmal jährlich eine Aufforderung zur Einreichung von Anträgen auf Auswahl eines Projekts als grenzüberschreitendes Projekt im Bereich der erneuerbaren Energien.

(2) Nach einer Bewertung der Projekte gemäß Teil IV Nummer 4 Buchstabe c des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/1153 erstellt die Kommission eine Liste der Vorhaben, die den Auswahlkriterien gemäß Teil IV des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/1153 entsprechen, und legt diese zusammen mit den einschlägigen Informationen gemäß Teil IV Nummer 4 Buchstabe d des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/1153 der Gruppe vor. Die Kommission darf der Gruppe weder die vollständigen Anträge noch Informationen übermitteln, die vom Antragsteller als sensible Geschäftsinformationen bezeichnet wurden.

(3) Auf der Grundlage der von der Kommission übermittelten Informationen erstellt die Gruppe den Entwurf der Liste der Projekte, die als grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in Betracht kommen.

Artikel 8

Endgültige Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien

- (1) Die Kommission nimmt die endgültige Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1153 an. Den Projekten in der endgültigen Liste der Projekte wird keine Rangfolge zugewiesen.
- (2) Die endgültige Liste orientiert sich am Entwurf der Liste, den die Gruppe gemäß Artikel 7 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung erstellt hat. Weicht die endgültige Liste vom Entwurf der Liste ab, so holt die Kommission vor der Annahme der endgültigen Liste die befürwortende Stellungnahme der Gruppe ein.

Artikel 9

Überprüfung der endgültigen Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien

- (1) Die Kommission überprüft die Liste mindestens alle zwei Jahre.
- (2) Unbeschadet der im vorstehenden Absatz genannten Bewertung streicht die Kommission ein Projekt von der endgültigen Liste, sobald sie feststellt, dass
 - a) die Bewertung des Projekts auf falschen Informationen beruhte, die für die Bewertung ausschlaggebend waren, oder
 - b) das Projekt gegen Unionsrecht verstößt.
- (3) Die Kommission kann ein Projekt von der Liste streichen, wenn
 - a) die Billigung durch einen oder alle beteiligten Mitgliedstaaten zurückgezogen wurde und/oder
 - b) der Projektträger der Gruppe mitteilt, dass das Projekt nicht mehr weiterverfolgt wird, oder
 - c) das Projekt seit seiner Aufnahme in die Liste keine Fortschritte gemacht hat oder
 - d) das Projekt abgeschlossen wurde.
- (4) Bevor ein Projekt von der Liste gestrichen wird, konsultiert die Kommission die Gruppe und trägt den einschlägigen Informationen, die sie von den Mitgliedern der Gruppe erhalten hat, gebührend Rechnung.

Artikel 10

Überwachung der Durchführung von Projekten, die in die Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien aufgenommen wurden

- (1) Der Projektträger eines Projekts, das in die endgültige Liste aufgenommen wurde, übermittelt der Kommission einmal jährlich einen Fortschrittsbericht mit einschlägigen Aktualisierungen der Projektspezifikationen sowie zum Stand der Projektdurchführung; die Kommission legt den Bericht der Gruppe vor.
- (2) Nehmen die Projektträger in ihre Berichterstattung sensible Geschäftsinformationen auf, so geben sie an, welche Informationen weder veröffentlicht noch der Gruppe übermittelt werden dürfen, wobei sie die Identifizierung des Projekts, auf das sich die Informationen beziehen, ermöglichen. In diesem Fall übermittelt die Kommission der Gruppe die Informationen über die Überwachung der Projektfortschritte in aggregierter Form.
- (3) Für die Zwecke der Überwachung durch die Gruppe muss der vom Projektträger vorgelegte Fortschrittsbericht Folgendes umfassen:
 - a) eine aktualisierte Projektbeschreibung und den Projektstatus;
 - b) einen Zeitplan mit gegebenenfalls folgenden Angaben: Durchführbarkeit, Konzeption, Genehmigung, Bau, Inbetriebnahme;
 - c) alle administrativen, rechtlichen, finanziellen oder sonstigen Informationen, die sich von den zuvor übermittelten Informationen unterscheiden.
- (4) Auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Informationen über die Fortschritte überwacht die Gruppe die Durchführung der Projekte.

(5) Die Gruppe kann Empfehlungen zu einem bestimmten Projekt aussprechen, um etwaige Verzögerungen bei der Durchführung aufzuholen. Dies kann auch Maßnahmen umfassen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu ergreifen sind.

Artikel 11

Informationen und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Kommission veröffentlicht Informationen über die in die endgültige Projektliste aufgenommenen Projekte so, dass sie der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind.

(2) Die Kommission veröffentlicht nur wirtschaftlich nicht sensible Informationen über das Projekt wie Projektbeschreibung, Status, Durchführungszeitplan oder Standort.

(3) Der Projektträger eines in die endgültige Liste aufgenommenen Projekts veröffentlicht mindestens die im vorstehenden Absatz genannten Informationen auf seiner eigenen Website und aktualisiert diese mindestens alle sechs Monate.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

VERORDNUNG (EU) 2022/343 DER KOMMISSION**vom 24. Januar 2022****über eine Schließung der Fischerei auf Seezunge in den Gebieten 7h, 7j und 7k für Schiffe unter der Flagge Frankreichs**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2021/92 des Rates ⁽²⁾ sind die Quoten für 2021 festgelegt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem Bestand an Seezunge in den Unionsgewässern der Gebiete 7h, 7j und 7k durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, die für 2021 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher sollte die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Frankreich für das Jahr 2021 zugeteilte Fangquote für den im Anhang genannten Bestand an Seezunge in den Gebieten 7h, 7j und 7k gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

- (1) Die Befischung des in Artikel 1 genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufspüren von Fisch, das Ausbringen, Aufstellen, Schleppen sowie das Einholen von Fanggerät mit dem Ziel, diesen Bestand zu befischen.
- (2) Weiterhin zugelassen sind das Umladen, das Anbordbehalten, das Verarbeiten an Bord, der Transfer, das Umsetzen in Käfige, das Mästen sowie das Anlanden von Fisch bzw. Fischereierzeugnissen dieses Bestands aus Fängen der genannten Schiffe, die vor diesem Zeitpunkt getätigt wurden.
- (3) Unbeabsichtigte Fänge von Arten aus diesem Bestand durch diese Schiffe werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ an Bord der Fischereifahrzeuge gebracht und behalten, aufgezeichnet, angelandet und auf die Quoten angerechnet.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/92 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 31).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 2022

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Virginijus SINKEVIČIUS
Mitglied der Kommission*

ANHANG

Nr.	26/TQ92
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand	SOL/7HJK
Art	Seezunge (<i>Solea solea</i>)
Gebiet	7h, 7j und 7k
Datum der Schließung	17.12.2021

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/344 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 2022

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1035 zur Berücksichtigung bestimmter CO₂-Einsparungen aus Ökoinnovationen bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen der Daimler AG und der Emissionsgemeinschaft Daimler AG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 964)

(Nur deutsche, englische, französische, irische, italienische, niederländische, schwedische, tschechische und ungarische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seinem Urteil in der Rechtssache T-359/19 ⁽²⁾ hat das Gericht den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/583 der Kommission ⁽³⁾ in Bezug auf die Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und die erfassten CO₂-Einsparungen aus Ökoinnovationen für das Jahr 2017 für den Hersteller Daimler AG und die Emissionsgemeinschaft Daimler AG für nichtig erklärt.
- (2) Da die in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1035 der Kommission aufgeführten ⁽⁴⁾ durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und CO₂-Einsparungen aus Ökoinnovationen auf dieselbe Weise bestimmt wurden wie im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/583, ist es angezeigt, die in ersterem Beschluss festgelegten Werte anzupassen.
- (3) Die gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/158 der Kommission ⁽⁵⁾ zertifizierten CO₂-Einsparungen aus Ökoinnovationen, die von den Mitgliedstaaten gemeldet und von der Daimler AG und der Emissionsgemeinschaft Daimler AG überprüft wurden, sollten bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen Emissionen dieser Beteiligten im Kalenderjahr 2018 berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13.

⁽²⁾ ABl. C 452 vom 8.11.2021, S. 21.

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/583 der Kommission vom 3. April 2019 zur Bestätigung oder Änderung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von Personenkraftwagen für das Kalenderjahr 2017 und für bestimmte Hersteller, die Mitglieder der Volkswagen-Emissionsgemeinschaft sind, für die Kalenderjahre 2014, 2015 und 2016 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 100 vom 11.4.2019, S. 66).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1035 der Kommission vom 3. Juni 2020 zur Bestätigung oder Änderung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen für das Kalenderjahr 2018 gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 227 vom 16.7.2020, S. 37).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/158 der Kommission vom 30. Januar 2015 über die Genehmigung von zwei hocheffizienten Generatoren der Robert Bosch GmbH als innovative Technologie zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 26 vom 31.1.2015, S. 31).

- (4) Die CO₂-Einsparungen aus Ökoinnovationen, die im Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1035 erfasst wurden, sollten für die Daimler AG um 0,429 g CO₂/km und für die Emissionsgemeinschaft Daimler AG um 0,428 g CO₂/km erhöht werden.
- (5) Die im Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1035 für die Daimler AG und die Emissionsgemeinschaft Daimler AG ermittelten durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der Abstand zum vorgegebenen Ziel wurden unter Berücksichtigung der größeren Ökoinnovationseinsparungen neu berechnet. Daher müssen die entsprechenden Einträge angepasst werden.
- (6) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1035 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1035

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1035 wird wie folgt geändert:

1. In Tabelle 1 erhält der Eintrag für die Daimler AG folgende Fassung:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften und Ausnahmen	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Korrekturfaktor	Fehlermarge
„DAIMLER AG	P2	929 187	1 601,16	132,947	139,540	- 6,594	0,781	1,000	0,001“

2. In Tabelle 2 erhält der Eintrag für die Daimler AG folgende Fassung:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Name der Emissionsgemeinschaft	Emissionsgemeinschaft	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Korrekturfaktor	Fehlermarge
„DAIMLER AG	P2	932 569	1 601,53	133,380	139,557	- 6,178	0,779	1,000	0,001“

Artikel 2

Adressaten

Dieser Beschluss ist im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/631 an folgende einzelne Hersteller oder Emissionsgemeinschaften gerichtet:

1. ADIDOR VOITURES SAS
2/4 Rue Hans List
78290 Croissy-sur-Seine
Frankreich
2. ALFA ROMEO SPA
Corso Settembrini 40
Tor 8 — Gebäude 6-1. Etage — B15N Colonna N47
10135 Turin
Italien
3. ALKE SRL
via Vigonovese 123
35127 Padua
Italien
4. Alpina Burkard Bovensiepen GmbH & Co. KG
Alpenstraße 35-37
86807 Buchloe
Deutschland
5. Société des Automobiles Alpine SAS
1 Avenue du Golf
78288 Guyancourt Cedex
Frankreich
6. ANHUI JIANGHUAI AUTOMOBILE
Via Lanzo 27
10071 Borgaro Torinese
Italien
7. Aston Martin Lagonda Ltd.
in der EU vertreten durch
Aston Martin Lagonda of Europe GmbH
Unterschweinstiege 2-14
60549 Frankfurt/Main
Deutschland
8. Audi AG
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland
9. Audi Hungaria Motor Kft.
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland
10. AUDI SPORT GmbH
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland

-
11. Automobiles Citroën
 7, rue Henri Sainte-Claire Deville
 92500 Rueil-Malmaison
 Frankreich

 12. Automobiles Peugeot
 7, rue Henri Sainte-Claire Deville
 92500 Rueil-Malmaison
 Frankreich

 13. AVTOVAZ JSC
 in der EU vertreten durch
 CS AUTOLADA
 211 Konevova
 130 00 Prag 3
 Tschechische Republik

 14. Bee Bee Automotive
 182 RT Beaugé
 72700 Rouillon
 Frankreich

 15. Bentley Motors Ltd.
 Zeppelinstraße 1
 85399 Hallbergmoos (München)
 Deutschland

 16. BLUECAR SAS
 31–32 quai de Dion Bouton
 92800 Puteaux
 Frankreich

 17. Bayerische Motoren Werke AG
 Petuelring 130
 80788 München
 Deutschland

 18. BMW M GmbH
 Petuelring 130
 80788 München
 Deutschland

 19. BEIJING BORGWARD AUTOMOTIVE CO LTD
 Kriegsbergstraße 11
 70174 Stuttgart
 Deutschland

 20. Bugatti Automobiles S.A.S
 Postfach 011/1882
 38436 Wolfsburg
 Deutschland

-
21. Caterham Cars Ltd.
2 Kennet Road Dartford
DA1 4QN Dartford
Vereinigtes Königreich
22. Chevrolet Italia S.p.A.
Bahnhofsplatz 1 IPC 39–12
65423 Rüsselsheim
Deutschland
23. FCA US LLC
in der EU vertreten durch
Fiat Chrysler Automobiles
Tor 8 — Gebäude 6-1. Etage — B15N Colonna N47
Corso Settembrini 40
10135 Turin
Italien
24. CNG-Technik GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland
25. Automobile Dacia S.A.
Guyancourt
1 Avenue du Golf
78288 Guyancourt Cedex
Frankreich
26. DAIHATSU MOTOR CO LTD
in der EU vertreten durch
Toyota Motor Europe
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 60
1140 Bruxelles/Brussel
Belgien
27. Daimler AG
Gebäude 120, Mercedesstraße 120
70546 Stuttgart-Untertürkheim
Deutschland
28. FABBRICA DALLARA SRL
Via Guglielmo Marconi 18
43040 Varano de' Melegari (PR)
Italien
29. DFSK MOTOR CO LTD
in der EU vertreten durch
Giotti Victoria Srl Via Pisana 11/a
50021 Barberino, Val D' Elsa (FI)
Italien

-
30. Donkervoort Automobielen BV
Pascallaan 96
8218 NJ Lelystad
Niederlande
31. Dr Motor Company Srl
S, S. 85, Venafrana km 37,500
86070 Macchia d'Isernia
Italien
32. ESAGONO ENERGIA SRL
Via Puecher 9
20060 Pozzuolo Martesana (MI)
Italien
33. Ferrari S.p.A.
Via Emilia Est 1163
41122 Modena
Italien
34. FCA Italy S.p.A.
Tor 8 — Gebäude 6-1. Etage — B15N Colonna N47
Corso Settembrini 40
10135 Turin
Italien
35. Ford India Private Ltd.
in der EU vertreten durch
Ford Werke GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland
36. Ford Motor Company of Australia Limited
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland
37. Ford Motor Company
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland
38. Ford Werke GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland

-
39. General Motors Holdings LLC
in der EU vertreten durch
KnowMotive
Bouwhuispad 1
8121 PX Olst
Niederlande
40. GONOW AUTO CO LTD
Via della Muratella 797
00054 Maccarese (RM)
Italien
41. GOUPIL INDUSTRIE SA
Route de Villeneuve
47320 Bourran
Frankreich
42. Great Wall Motor Company Ltd.
in der EU vertreten durch
Great Wall Motor Europe Technical Center GmbH
Otto-Hahn-Straße 5
63128 Dietzenbach
Deutschland
43. Honda Automobile (China) Co., Ltd.
in der EU vertreten durch
Honda Motor Europe Ltd.
Wijngaardveld 1 (Noord V)
9300 Aalst
Belgien
44. Honda Automobile Thailand Co., Ltd
in der EU vertreten durch
Honda Motor Europe Ltd.
Wijngaardveld 1 (Noord V)
9300 Aalst
Belgien
45. Honda Motor Co., Ltd.
in der EU vertreten durch
Honda Motor Europe Ltd.
Wijngaardveld 1 (Noord V)
9300 Aalst
Belgien
46. Honda Turkiye A.S.
in der EU vertreten durch
Honda Motor Europe Ltd.
Wijngaardveld 1 (Noord V)
9300 Aalst
Belgien

-
47. Honda of the UK Manufacturing Ltd.
in der EU vertreten durch
Honda Motor Europe Ltd.
Wijngaardveld 1 (Noord V)
9300 Aalst
Belgien
48. Hyundai Motor Company
in der EU vertreten durch
Hyundai Motor Europe GmbH
Hyundai Platz
65428 Rüsselsheim
Deutschland
49. Hyundai Assan Otomotiv Sanayi Ve Ticaret A.S.
in der EU vertreten durch
Hyundai Motor Europe GmbH
Hyundai Platz
65428 Rüsselsheim
Deutschland
50. Hyundai Motor Manufacturing Czech S.r.o.
Hyundai Platz
65428 Rüsselsheim
Deutschland
51. Hyundai Motor Europe GmbH
Hyundai Platz
65428 Rüsselsheim
Deutschland
52. ISUZU MOTORS LIMITED
Bist 12
2630 Aartselaar
Belgien
53. ITALDESIGN GIUGIARO SPA
via A. Grandi 25
10024 Moncalieri (TO)
Italien
54. IVECO SPA
Via Puglia 35
10156 Turin
Italien
55. Jaguar Land Rover Ltd.
in der EU vertreten durch
JLR Ireland (Services) Ltd, Software Engineering Centre
Three Airport Avenue
Shannon Industrial Estate
V14 YH92 Shannon (Co. Clare)
Irland

-
56. KIA Corporation
in der EU vertreten durch
Kia Europe GmbH
Theodor-Heuss-Allee 11
60486 Frankfurt/Main
Deutschland
57. KIA Slovakia s.r.o.
Theodor-Heuss-Allee 11
60486 Frankfurt/Main
Deutschland
58. Koenigsegg Automotive AB
Valhall Park
262 74 Ängelholm
Schweden
59. KTM-Sportmotorcycle AG
Stallhofnerstraße 3
5230 Mattighofen
Österreich
60. LADA Automobile GmbH
Erlengrund 7
21614 Buxtehude
Deutschland
61. Automobili Lamborghini S.p.A.
via Modena 12
40019 Sant'Agata Bolognese (BO)
Italien
62. LONDON EV COMPANY
in der EU vertreten durch:
Cina-Euro Vehicle Technology (CEVT)
Theres Svenssons Gata 7
41755 Göteborg
Schweden
63. Lotus Cars Ltd.
in der EU vertreten durch
Cina-Euro Vehicle Technology (CEVT)
Theres Svenssons Gata 7
41755 Göteborg
Schweden
64. Magyar Suzuki Corporation Ltd.
Schweidel Jozsef U52
2500 Esztergom
Ungarn

-
65. Mahindra & Mahindra Ltd.
in der EU vertreten durch
Mahindra Europe S.r.l.
Via Cancelliera 35
00040 Ariccia (Rom)
Italien
66. MAN Truck & Bus AG
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland
67. Maruti Suzuki India Ltd.
in der EU vertreten durch
Magyar Suzuki Corporation Ltd.
Schweidel Jozsef U52
2500 Esztergom
Ungarn
68. Maserati S.p.A.
Viale Ciro Menotti 322
41122 Modena
Italien
69. Mazda Motor Corporation
in der EU vertreten durch
Mazda Motor Europe GmbH
European R & D Centre
Hiroshimastr 1
61440 Oberursel/Taunus
Deutschland
70. McLaren Automotive Ltd.
Chertsey Road
Woking
GU21 4YH Surrey
Vereinigtes Königreich
71. Mercedes-AMG GmbH
in der EU vertreten durch
Daimler AG
Gebäude 120
Mercedesstraße 120
70546 Stuttgart-Untertürkheim
Deutschland
72. MFTBC
F403 EA/R
70546 Stuttgart
Deutschland

-
73. MG Motor UK Ltd.
in der EU vertreten durch
SAIC Motor Europe B.V.
Professor W.H. Keesomlaan 12
1183 Amstelveen
Niederlande
74. MITSUBISHI FUSO TRUCK & BUS CORPORATION
in der EU vertreten durch
Daimler AG, Gebäude 120
Mercedesstrasse 120
70546 Stuttgart-Untertürkheim
Deutschland
75. Mitsubishi Motors Corporation MMC
in der EU vertreten durch:
Mitsubishi Motors Europe B.V.
Mitsubishi Avenue 21
6121 SH Born
Niederlande
76. Mitsubishi Motors Europe B.V.
Mitsubishi Avenue 21
6121 SH Born
Niederlande
77. Mitsubishi Motors Thailand Co., Ltd. MMTh
in der EU vertreten durch
Mitsubishi Motors Europe B.V.
Mitsubishi Avenue 21
6121 SH Born
Niederlande
78. Morgan Technologies Ltd.
Pickersleigh Road Malvern Link
Worcestershire
WR14 2LL
Vereinigtes Königreich
79. Nissan International SA
in der EU vertreten durch
Renault Nissan Vertretungsbüro
Av des Arts/Kunstlaan 40
1040 Bruxelles/Brussel
Belgien
80. Noble Automotive Ltd
24a Centurion Way
Meridian Business Park
Leicester LE19 1WH
Vereinigtes Königreich

-
81. Adam Opel GmbH
Bahnhofplatz 1 IPC 39-13
65423 Rüsselsheim
Deutschland
82. Opel Automobile GmbH
Bahnhofplatz 1 IPC 39-13
65423 Rüsselsheim
Deutschland
83. Pagani Automobili S.p.A.
Via dell' Artigianato 5
41018 San Cesario sul Panaro (Modena)
Italien
84. PGO Automobiles
ZA de la pyramide
30380 Saint Christol les Alès
Frankreich
85. PIAGGIO & C SPA
Viale Rinaldo Piaggio 25
56025 Pontedera (PI)
Italien
86. Dr Ing hc F Porsche AG
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland
87. PSA Automobiles SA
2-10 boulevard de l'Europe
78300 Poissy
Frankreich
88. Renault S.A.S.
Guyancourt
1 Avenue du Golf
78288 Guyancourt Cedex
Frankreich
89. Renault Trucks
99 Route de Lyon
TER L10 0 01
69802 Saint-Priest Cedex
Frankreich
90. Rolls-Royce Motor Cars Ltd.
Petuelring 130
80788 München
Deutschland

-
91. ROMANITAL SRL
Via delle Industrie 107
90040 Isola delle Femmine PA
Italien
92. SAIC MOTOR CORPORATION
Dyapason-Gebäude, Rue Robert Stumper 4
2557 Luxemburg
Luxemburg
93. Seat SA
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland
94. Secma S.A.S.
Rue Denfert Rochereau
59580 Aniche
Frankreich
95. Skoda Auto AS
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland
96. SsangYong Motor Company
in der EU vertreten durch
Ssangyong European Parts Center
IABC 5253-5254
4814RD, Breda
Niederlande
97. STREETSCOOTER GmbH
Jülicher Straße 191
52070 Aachen
Deutschland
98. Subaru Cooperation
in der EU vertreten durch
Subaru Europe NV/SA
Leuvensesteenweg 555 B/8
1930 Zaventem
Belgien
99. Suzuki Motor Corporation
in der EU vertreten durch
Magyar Suzuki Corporation Ltd.
2500 Esztergom
Schweidel Jozsef U52
Ungarn
100. Suzuki Motor Thailand Co. Ltd.
in der EU vertreten durch
Magyar Suzuki Corporation Ltd.
2500 Esztergom
Schweidel Jozsef U52
Ungarn

101. Tecno Meccanica Imola SPA
in der EU vertreten durch
Artega GmbH
Artegastraße 1
33129 Delbrück
Deutschland
102. Tesla Motors Ltd.
in der EU vertreten durch
Tesla Motors Netherlands B.V.
Burgemeester Stramanweg 122
1101 EN Amsterdam
Niederlande
103. Toyota Motor Europe NV/SA
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 60
1140 Bruxelles/Brussel
Belgien
104. UAZ
Moskovskoye shosse, 92
432034 Ulyanovsk
Russland
105. UNIVERS VE HELEM
14 Rue Federico Garcia Lorca
32000 Auch
Frankreich
106. Volkswagen AG
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland
107. Volvo Car Corporation
VAK building
Assar Gabrielssons väg
405 31 Göteborg
Schweden

Brüssel, den 24. Februar 2022

Für die Kommission
Frans TIMMERMANS
Exekutiv-Vizepräsident

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)